

zur Vorlage in der Umweltausschusssitzung am Mittwoch, 04.06.2003

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD-Landtagsfraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drucksache 15/2286)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) wird geändert:

a) § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, ber. 4550) über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4, 5 und 6 WHG gelten entsprechend. Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als widerruflich erteilt, wenn

1. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG eine serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlage eingebaut, aufgestellt und betrieben wird, für die eine Bauartzulassung nach § 35 Abs. 3 oder ein Verwendbarkeitsnachweis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 oder eine Zulassung im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt
2. die Abwasserbehandlungsanlage gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird und
3. dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die geplante Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme angezeigt worden ist.“

#### Begründung:

Mit der 5. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) vom 2. Juli 2002 ist § 7 AbwV aufgehoben worden. Die AbwasserVwV und die Rahmen-AbwasserVwV sind in der AbwV aufgegangen. Der Verweis des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG ist somit hinfällig. Zur Rechtsklarheit wird im neugefassten § 33 Abs. 1 Satz 4 LWG mit dem Begriff „Abwasserbehandlungsanlage“ die Terminologie des Anhangs 1 AbwV bzw. des § 35 LWG aufgenommen. Im übrigen sind die beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachtenden Rechtspflichten und die Anzeigepflicht konkretisiert worden.

2. Artikel 1 Nr. 17 wird geändert.

§ 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2) und
2. für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser,

sofern dabei die Ziele des § 1a WHG, der §§ 2, 2b, 38 und 38a LWG sowie des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes beachtet werden.“

Begründung:

Die Formulierung soll klarstellen, dass nur die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, d.h. eine Unterhaltung, die auch die ökologischen Anforderungen der WRRL berücksichtigt, förderungsfähig ist.

3. Artikel 1 Nr. 32 wird gestrichen. Die Reihenfolge der nachstehenden Nummern wird entsprechend angepasst.

Begründung:

Die zu streichende Änderung des § 125 Abs. 2 dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie. Die Umsetzung der UVP-Richtlinie erfolgt im Landesartikelgesetz. In dem Landesartikelgesetz wurde in Artikel 3 eine Nr. 11 zur entsprechenden Änderung des § 125 Abs. 2 LWG eingefügt (vgl. Drucksache 15/2633).

Helmut Jacobs  
und Fraktion

Detlef Matthiessen  
und Fraktion